

# RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

## Index

80/02 Forstrecht

### Norm

ForstG 1975 §66a Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/29 92/10/0024 4

### Stammrechtssatz

Entsprechend dem Zweck des § 66a Abs 1 ForstG 1975, die Bewirtschaftung des Waldes unter Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten zu ermöglichen, haben auch jene Erschließungsvarianten außer Betracht zu bleiben, die solche Kosten verursachen würden. Diese Grundsätze haben in gleicher Weise für den in § 66a Abs 1 legit ausdrücklich geregelten Fall der Wahl zwischen Erschließungsvarianten über Fremdgrund wie für den Fall der Wahl zwischen einer Erschließung ausschließlich über eigenen Grund und Boden und einer Erschließung unter Inanspruchnahme von Fremdgrund zu gelten. Im ersteren Falle kommt überdies das in dieser Bestimmung ausdrücklich normierte Auswahlkriterium des "Eingriffes im geringsten Ausmaß" zum Tragen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100143.X04

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)